



STEFFEN & PARTNER

Beratungsgruppe | Bocholt | Düsseldorf
Steuerberater | Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer

MERKBLATT FÜR UNSERE MANDANTEN

Elektronische Rechnungen: Vereinfachung in Sicht?

Inhalt

- I. Einführung
- II. Derzeitige Rechtslage
- III. Neue Verlautbarung
- IV. Konsequenz
- V. Umsetzung

I. Einführung:

Rechnungen können in Papierform oder elektronisch übermittelt werden. Während Papierrechnungen zum Vorsteuerabzug berechtigen, sofern sie im Original vorliegen, sind die **Anforderungen an den Vorsteuerabzug aus elektronisch übermittelten Rechnungen wesentlich höher**. Dieser Umstand ist den wenigsten Unternehmen bewusst und kann zu unerfreulichen und unnötigen Mehreergebnissen bei Betriebsprüfungen (Umsatzsteuernachzahlungen) führen.

II. derzeitige Rechtslage:

Elektronische Rechnungen müssen seitens des Rechnungsausstellers mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, um überhaupt für einen Vorsteuerabzug in Frage zu kommen. Diese **Signatur ist vom Rechnungsempfänger** mit eigens hierfür vorgesehenen Programmen **zu prüfen**. Der gesamte Prüfvorgang muss dokumentiert und die Dokumentation, ebenso wie die elektronische Rechnung archiviert werden. Ein **alleiniger Ausdruck einer elektronischen Rechnung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug**.

MERKBLATT

Diese Rechtslage (Stand Mai 2010) ist veraltet. Die neue Fassung des Artikels 233 (1) der EU Richtlinie 2006/112/EC ist unten genannt.

III. Neue Verlautbarung:

Die EU-Kommission hatte vorgeschlagen, die elektronischen Rechnungen den Papierrechnungen gleichzustellen. Hierdurch sollte die elektronische Rechnungserstellung gefördert werden. Der **Rat der EU** folgt diesem Vorschlag nur bedingt. In einem aktuellen Entwurf gleicht er die Anforderungen zwar an, **verzichtet jedoch nicht zwingend auf das Erfordernis einer elektronischen Signatur. Um den Vorsteuerabzug zu erhalten, muss zukünftig**, unabhängig in welcher Form die Rechnung vorliegt, **die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit gewährleistet sein**, solange die Rechnung aufbewahrt werden muss. Der Steuerpflichtige kann selbst festlegen, wie er dies erreichen möchte. Zulässig sind alle Verfahren der innerbetrieblichen Steuerung, die den Zusammenhang zwischen einer Rechnung und einer Warenlieferung bzw. Dienstleistungen ersehen lassen, wie beispielsweise die Angabe der Kunden- oder Auftragsnummer auf der Rechnung. Allerdings wird explizit darauf hingewiesen, dass die fortgeschrittene elektronische Signatur ein optionales Mittel ist, um dies zu erreichen.

Im Folgenden der neue Wortlaut des Artikel 233 (1) der EU Richtlinie 2006/112/EC, der am 13.07.2010 verabschiedet worden ist:

<<(1) Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch vorliegt, vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Dauer der Aufbewahrung der Rechnung gewährleistet werden.

Jeder Steuerpflichtige legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden können. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Steuerungssysteme erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung schaffen können.

“Echtheit der Herkunft“ bedeutet die Sicherheit der Identität des Lieferers oder des Dienstleistungserbringern oder des Ausstellers der Rechnung.

“Unversehrtheit des Inhalts“ bedeutet, dass der nach der vorliegenden Richtlinie erforderliche Inhalt nicht geändert wurde.>>

IV. Konsequenz:

In der Presse wird die Änderung der Umsatzsteuerrichtlinie überwiegend als erhebliche Vereinfachung für die Unternehmen beschrieben, da diese nicht mehr zur elektronischen Signatur gezwungen werden können. Allerdings **bleibt abzuwarten, welche Alternativen künftig zur elektronischen Signatur seitens der deutschen Finanzverwaltung zugelassen werden.** Unseres Erachtens können die Unternehmen künftig nur unter der Voraussetzung, dass einfache und praktikable Anforderungen geschaffen werden, untereinander vereinfacht abrechnen, ohne die nächste Betriebsprüfung fürchten zu müssen.

V. Umsetzung:

Zunächst haben die EU-Mitgliedsstaaten **bis zum 31.12.2012 Zeit**, die **Änderung** der Umsatzsteuerrichtlinie **ins nationale Recht zu übernehmen.** Die **Bundesrepublik Deutschland will die Änderung** des Umsatzsteuergesetzes **noch in diesem Jahr vornehmen. Bis die Änderung umgesetzt ist, gelten die alten Empfehlungen.**

Spätestens im Jahr 2016 muss die Europäische Kommission darüber berichten, inwieweit das überarbeitete Gesetz zu einer Reduzierung der Bürokratiekosten für die Unternehmen geführt hat.

Rechtsstand: 13.07.2010. Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.